



Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

**Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt**
SG Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene
Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

Telefon: +49 3741 300-3601
Telefax: +49 3741 300-4075
E-Mail: veterinaeramt@vogtlandkreis.de
Datum: 16.08.2022

**Amtliche Lebensmittelüberwachung
Ihre Anfrage zum Betrieb Gaststätte Sirtaki, Herrenstraße 20, 08523 Plauen**

Sehr geehrter Herr Thiel,

auf Ihr Informationsbegehren vom 22.07.2022, das bei uns als informationspflichtiger Stelle am 22.07.2022 eingegangen ist, ergeht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgender

Grundbescheid:

- 1. Dem Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG wird stattgegeben.**
- 2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch schriftliche Auskunftserteilung nach Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe dieses Grundbescheides gegenüber dem Dritten.**
- 3. Dieser Bescheid ist kostenfrei.**

Ihr Informationsbegehren vom 22.07.2022 ist darauf gerichtet, zu erfahren, wann die beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb Gaststätte Sirtaki, Herrenstraße 20 in Plauen stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen gekommen war. Für diesen Fall beantragten Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts.

Unter „Beanstandungen“ verstehen Sie dabei unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantragen Sie die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie unsere Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Mit Schreiben vom 22.07.2022 wurde Ihnen der Eingang Ihres Antrages beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Vogtlandkreises als zuständiger Stelle bestätigt und das weitere Verfahren dargelegt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG umfasst der Informationsanspruch auch Informationen zu Überwachungsmaßnahmen.

Ihr Informationsbegehren unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.

Weil aus unserer Sicht hier gemäß § 5 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Dritte an dem Verfahren beteiligt sind, hier die Gaststätte Sirtaki, Herrenstraße 20 in Plauen, deren Belange von Ihrem Antrag auf Informationszugang betroffen sein können, wurde dieses Lebensmittelunternehmen zu Ihrem Informationsbegehren angehört.

Ausschluss und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

Demgemäß ist dem oben dargestellten Informationsbegehren stattzugeben.

Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang allerdings erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG soll 14 Tage nicht überschreiten.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Grundbescheides folgt aus § 5 Abs. 4 VIG, da sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG richtet.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Vogtlandkreises ist hier die sachlich und örtlich zuständige Behörde und informationspflichtige Stelle nach dem Verbraucherinformationsgesetz.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 11a Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB-VIG) und § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Gemäß § 5 VIG entscheidet die informationspflichtige Stelle über den Antrag nach § 2 VIG.

Sie begehren die Übermittlung der Informationen per E-Mail.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Die Informationsgewährung wird vorliegend aus Datenschutzgründen schriftlich (postalisch) erfolgen.

Mit Blick auf die Informationsgewährung wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG. Der informationspflichtigen Stelle sind Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit nicht bekannt, § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Zugang zu den Informationen ist im vorliegenden Verfahren kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Sachgebietsleiter Lebensmittelüberwachung